

Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Kulturschaffenden

HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH

(Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)

Präambel

Der Hauptausschuss der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2021 beschlossen, dass die Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Kulturschaffenden den nachfolgenden Härtefallfonds Gütersloh einrichtet.

§ 1

Förderziel

Ziel des Corona-Härtefallfonds mit einem Gesamtvolumen von 600.000 Euro ist die möglichst unbürokratische und schnelle Bewirkung einer finanziellen Unterstützung für in Gütersloh ansässige hauptberuflich tätige Solo-Selbstständige und kurzfristig Beschäftigte in den Darstellenden Künsten, sowie die mittelbare Unterstützung der Gesellschafter von Klein- und Kleinstunternehmen in der Form von Personen- und Kapitalgesellschaften, welche mehr als 50 Prozent ihrer Einkünfte (Dividende/Ausschüttung und/oder Gehalt) aus diesem Unternehmen beziehen, durch eine entsprechende Förderung der Gesellschaft.

Eine Förderung der kurzfristig Beschäftigten in den Darstellenden Künsten soll insbesondere deshalb erfolgen, weil ihre Lebenssituation grundsätzlich mit der von Solo-Selbstständigen vergleichbar ist und der im Raum Gütersloh traditionell sehr verwurzelte Kunst- und Kultursektor besonders hart durch die Schließungen im Rahmen der Corona-Schutzmaßnahmen betroffen war.

Die *Härtefallhilfe Gütersloh* soll als ein lokaler Härtefallfonds insbesondere dort helfen, wo andere Hilfsprogramme nicht greifen.

Anders als die auf die Kompensation von Fixkosten ausgerichtete Härtefallhilfe NRW, soll mit der Förderung die unmittelbaren und/oder mittelbaren Auswirkungen des pandemiebedingten Umsatz- und Gewinnrückgangs für die betroffenen Unternehmer abgemildert werden. Förderziel ist insoweit die teilweise Kompensation des pandemiebedingten Ausfalls des „Unternehmerlohns“. Hintergrund ist, dass gerade Klein- und Kleinstunternehmen sowie Kunst- und Kulturschaffende im Rahmen anderer Hilfsprogramme bisher keine oder lediglich verhältnismäßig geringe förderfähige Fixkosten in Ansatz bringen konnten, und dennoch erheblichen Gewinneinbußen ausgesetzt waren.

Neben der Existenzsicherung der o.g. Unternehmer und Kunst- und Kulturschaffenden soll die *Härtefallhilfe Gütersloh* den zuschussberechtigten Unternehmen zudem eine Perspektive für die künftige Entwicklung und einen dauerhaften Verbleib am (Kultur-)Standort Gütersloh geben.

§ 2

Rechtsgrundlage

- 1) Die Gewährung der *Härtefallhilfe Gütersloh* erfolgt in Form einer Billigkeitsleistung als einmalige freiwillige Zahlung nach Maßgabe

- a) des Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021,
 - b) der beihilferechtlichen Grundlagen im Sinne von § 13 dieser Richtlinie und
 - c) den weiteren Bestimmungen dieser Richtlinie.
- 2) Es besteht kein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses, so dass folglich kein Rechtsweg zur klageweisen Geltendmachung des Zuschusses gegeben ist.
 - 3) Die Zuschussgewährung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 3

Gegenstand, Art und Umfang und Billigkeitsleistung

- 1) Unter den weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie können Billigkeitsleistungen zur Milderung pandemiebedingter besonderer Härten auf Antrag gewährt werden.
- 2) Der Zuschuss wird einmalig entrichtet und muss nicht zurückgezahlt werden (sog. „verlorener Zuschuss“), soweit keine Gründe zur Rückforderung vorliegen.

§ 4

Höhe der Billigkeitsleistung

- 1) Die Höhe der Billigkeitsleistung ist auf einmalig pauschal **3.000 Euro** begrenzt.
- 2) Zusätzlich können pauschal **200 Euro** pro Antragsstellung zur Antragshilfe bezuschusst werden, die nachweislich für die Vergütung eines prüfenden Dritten genutzt werden müssen. Stellt eine Personen- bzw. Kapitalgesellschaft mehrere Anträge für ihre jeweiligen Gesellschafter, so gilt dieser Betrag jeweils pro Antrag (vgl. § 5 Abs. 1 Buchstaben c) bzw. d)). Eine Bezuschussung der Antragshilfe ist nur zulässig, soweit die beantragten Billigkeitsleistungen bewilligt wurden.
- 3) Prüfender Dritter ist ein durch den Antragsteller beauftragter Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Steuerbevollmächtigter oder Rechtsanwalt.

§ 5

Antragsberechtigung

- 1) Antragsberechtigt sind
 - a) Soloselbständige, die

(1) ihre Tätigkeit vor dem 31. Oktober 2020 aufgenommen haben,

- (2) ihren Hauptsitz in der Stadt Gütersloh haben,
- (3) freiberuflich arbeiten (vgl. § 18 Abs. 1 EStG) oder ein Gewerbe betreiben und mehr als 50% ihrer Einkünfte (Absatz 3) mit diesem Unternehmen erwirtschaften (sog. haupterwerbliche Tätigkeit),
- (4) und deren durchschnittliche Einkünfte der Jahre 2017 bis 2019 nicht mehr als 30.000 EUR betragen haben.

b) Kurzbefristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten

Künstlerinnen und Künstler, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt i.S.v. § 8 bzw. § 9 AO in Gütersloh haben und regelmäßig mehr als 50% ihrer Einkünfte aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen (bis zu 14 Wochen) in den Darstellenden Künsten (d.h. Tätigkeiten entsprechend der Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit unter Nr. 94 („Darstellende und unterhaltende Berufe“) oder unter Nr. 8234 („Berufe in der Maskenbildnerei)) sowie unständigen Beschäftigungsverhältnissen (bis zu sieben aufeinanderfolgende Kalendertage) bezogen haben, sind hinsichtlich der Billigkeitsleistungen antragsberechtigt.

c) Personengesellschaften für ihre Gesellschafter, soweit diese

- (1) mehr als 50% ihrer Einkünfte mit dem Unternehmen erwirtschaften (sog. haupterwerbliche Tätigkeit), und
- (2) deren durchschnittliche Einkünfte der Jahre 2017 bis 2019 nicht mehr als 30.000 EUR betragen haben, soweit das Unternehmen
 - a. vor dem 31. Oktober 2020 gegründet wurde,
 - b. seinen Hauptsitz in der Stadt Gütersloh hat, und
 - c. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erwirtschaftet und

d) Kapitalgesellschaften für ihre Gesellschafter, soweit diese

- (1) bei der Gesellschaft angestellt sind,
- (2) mehr als 50% ihrer Einkünfte mit dem Unternehmen erwirtschaften (sog. haupterwerbliche Tätigkeit),
- (3) und deren durchschnittliche Einkünfte der Jahre 2017 bis 2019 nicht mehr als 30.000 EUR betragen haben, soweit das Unternehmen
 - a. vor dem 31. Oktober 2020 gegründet wurde,
 - b. seinen Hauptsitz in der Stadt Gütersloh hat,

2) Davon abweichend explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien) sind

- a) Antragsteller, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden,
 - b) Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten gemäß Art 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) befanden und weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe Gütersloh erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe Gütersloh erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.
- 3) Einkünfte im Sinne des § 5 bezeichnen den Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 3 EStG.

§ 6

Zuschussberechtigung

- 1) Zuschussberechtigt sind Unternehmen im Sinne von § 5, die von einer pandemiebedingten besonderen Härte betroffen sind.
- 2) Das Vorliegen einer pandemiebedingten besonderen Härte wird widerlegbar vermutet, wenn die voraussichtlichen Einkünfte im Jahr 2020 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Durchschnittswert der Einkünfte der Jahre 2017, 2018 und 2019 zurückgegangen sind.
- 3) Eine pandemiebedingte besondere Härte liegt regelmäßig nicht vor,
 - a) wenn ein Antragsberechtigter im Sinne von § 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) bzw. ein Gesellschafter im Sinne von § 5 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gemeinsam mit einer anderen Person bei der Finanzverwaltung veranlagt wird und sich das gemeinsame zu versteuernde Einkommen im Jahr 2020 voraussichtlich auf mehr als 30.000 Euro belaufen wird, oder
 - b) soweit der Antragsteller in der Zeit nach dem im Zeitraum nach dem 22. März 2020 Kurzarbeitergeld bezogen hat.

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 7

Zuständigkeit, Verfahren

- 1) Die Antragstellung hat durch den prüfenden Dritten zu erfolgen. Das Antragsformular ist über die Homepage der Stadt Gütersloh herunterzuladen und vom Antragsteller bzw. prüfenden Dritten auszufüllen. Der Antrag ist vom Antragsteller und vom prüfenden

Dritten zu unterschreiben und vom prüfenden Dritten mit den erforderlichen Unterlagen postalisch einzureichen. Die Antragsbearbeitung erfolgt in der Abteilung „Wirtschaftsförderung“ der Stadt Gütersloh (Bewilligungsstelle).

- 2) Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass der prüfende Dritte sein Einverständnis dazu erklärt hat. Wenn begründete Zweifel an der Identität des prüfenden Dritten bestehen, kann sie die Eintragung im Berufsregister der zuständigen berufsständigen Kammer nachprüfen.
- 3) Zur Identität und Erfassung der Antragsberechtigung des Antragstellers sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, für deren Richtigkeit der prüfende Dritte anhand geeigneter Unterlagen Sorge zu tragen hat:
 - a) Name und Firma,
 - b) Rechtsform,
 - c) soweit vorhanden Handelsregisternummer,
 - d) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und/oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
 - e) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
 - f) zuständige Finanzämter,
 - g) IBAN einer der bei einem der unter f) angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,
 - h) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung,
 - i) Erklärung über etwaige mit dem Antragstellenden verbundene Unternehmen,
 - j) Angabe der Branche des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008),
 - k) im Falle von Solo-Selbstständigen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe: Erklärung des Antragstellenden, im Haupterwerb tätig zu sein,
 - l) Angabe zur Anzahl der Beschäftigten,
 - m) Gründungsdatum des Unternehmens bzw. der selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit und
 - n) Erklärung über das Nichtvorliegen der Ausschlusskriterien gemäß § 5 Absatz 2.

Darüber hinaus müssen sämtliche Nachweise und Angaben darüber erbracht werden, dass eine Antragsberechtigung nach den jeweiligen Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen. Als ein geeigneter Nachweis über die Einkünfte des Antragstellers gelten insbesondere entsprechende Steuerbescheide der zuständigen Finanzämter. Soweit ein Steuerbescheid nicht vorliegt, kann der Nachweis auch durch die Vorlage einer vergleichbaren Steuerberechnung des prüfenden Dritten erbracht werden.

Der prüfende Dritte bestätigt zudem das Nichtvorliegen der Ausschlusskriterien gemäß § 5 Absatz 2.

- 4) Die Gründe, die für die Annahme einer Zuschussberechtigung (Vorliegen einer pandemiebedingten besonderen Härte) im Sinne von § 6 sprechen, sind auf dem Antragsformular mittels geeigneter Angaben schriftlich darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Der prüfende Dritte prüft bei allen Anträgen die Angaben des Antragstellers zur Begründung der pandemiebedingten besonderen Härte auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und nimmt die Angaben des Antragstellers und diesbezügliche Nachweise zu seinen Unterlagen. Auf Nachfrage der Bewilligungsstelle legt der prüfende Dritte die Angaben des Antragstellers und die diesbezüglichen Nachweise der Bewilligungsstelle vor.
- 5) Je Antragsteller ist nur eine Antragstellung möglich. Dies gilt nicht, soweit eine Personen- bzw. Kapitalgesellschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 Buchstaben c) und d) mehrere Anträge für jeden ihrer Gesellschafter stellt.

Verbundene Unternehmen dürfen vorbehaltlich Absatz 5 Satz 2 nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen.

Verbundene Unternehmen im Sinne dieses Absatzes sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen,
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

Solo-Selbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben (Konsolidierungsgebot).

- 6) Es werden nur vollständige Anträge bearbeitet. Im Falle der Abgabe eines unvollständigen Antrags fordert die Bewilligungsstelle fehlende Angaben bzw. Unterlagen unter einmaliger Setzung einer angemessenen Frist nach. Kommt der Antragsteller bzw. der prüfende Dritte dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, kann der Antrag von der Bewilligungsstelle abgelehnt werden.

§ 8

Antragsfrist

Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig bis zum 31. August 2021, eingegangen sind.

§ 9

Prüfung des Antrags

- 1) Die Bewilligungsstelle prüft die Anträge. Zu diesem Zweck kann die Bewilligungsstelle zu Zwecken der Plausibilisierung auch weitere Nachweise vom prüfenden Dritten anfordern (vgl. § 7 Absatz 4 Satz 3).
- 2) Darüber hinaus prüft die Bewilligungsstelle in Einzelfällen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen, wenn ein begründeter Verdacht auf eine missbräuchliche Antragsstellung vorliegt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Weitere Bestimmungen

- 1) Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, oder das Belassen der Billigkeitsleistung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Antrag als solche benannt und die Kenntnisnahme von der Subventionserheblichkeit durch den Antragsteller bestätigt. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die prüfenden Dritten mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.
- 2) Die Bewilligungsstelle prüft, dass folgende weitere Erklärungen und Einwilligungen im Antrag abgegeben wurden:
 - a) Der Antragsteller versichert, dass er die Billigkeitsleistung nicht mehrfach beantragt hat und dies auch zukünftig nicht tun wird (mögliche Änderungsanträge ausgenommen).
 - b) Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht.

- c) Der Antragsteller versichert, dass er die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.
 - d) Der Antragsteller verpflichtet sich, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Erhalt der Billigkeitsleistung unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen.
- 3) Zudem erklären die Antragsteller, dass durch die Inanspruchnahme der Billigkeitsleistung der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gegebenenfalls kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung unter Berücksichtigung der nach den jeweiligen Richtlinien zulässigen Kumulierungen, jeweils zulässige Höchstbetrag zu keinem Zeitpunkt überschritten wurde.

§ 11

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 1) Die Bewilligungsstelle prüft, ob die Antragstellenden sich mit Antragstellung damit einverstanden erklärt haben, die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen in geeigneter Form erfasst worden sind.
- 2) Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Bewilligungsstelle.

§ 12

Steuerrechtliche Hinweise

- 1) Die im Rahmen dieser Richtlinie erhaltenen Hilfen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.
- 2) Umsatzsteuerrechtlich ist die *Härtefallhilfe Gütersloh* als sog „echter Zuschuss“ nicht umsatzsteuerbar.

§ 13

Beihilferechtliche Einordnung

Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie werden als Beihilfen gemäß und nach Maßgabe

- 1) der „Vierten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“)
und
- 2) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen

gewährt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.